

## - Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge sowie aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, 51/2010 bzw. 52/2010).

**Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Rechtswissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 13. Juni 2018 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### **Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg vom 13. Juni 2018**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 40/2018) am 24.09.2018

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2018>

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Teilnahmevoraussetzungen
- § 3 Studienberatung
- § 4 Exportangebot
- § 5 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 6 Modulanmeldung
- § 7 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Modulliste und Modulhandbuch
- § 13 Prüfungen
- § 14 Prüfungsformen
- § 15 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulliste

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt auf Basis der **Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- sowie Masterstudiengänge** an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010 sowie 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – das Exportmodulangebot des

Fachbereichs Rechtswissenschaften in die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen.

## § 2 Teilnahmevoraussetzungen

(1) Die Exportmodule können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten von Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge der Philipps-Universität Marburg absolviert werden, die eine Exportvereinbarung mit dem Fachbereich Rechtswissenschaften geschlossen haben. In begründeten Ausnahmefällen können Studierende das Angebot auf Antrag auch ohne gültige Import/Exportvereinbarung im Rahmen eines Importfensters ihres Studiengangs absolvieren; das extracurriculare Absolvieren von Modulen ist nicht vorgesehen.

(2) Die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern kann von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 1) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Ansprechpartner für die Belange der Nebenfachstudierenden und die Studierenden der Exportmodule ist die Nebenfachstudienberatung.

## § 4 Exportangebot

(1) Das Exportangebot des Fachbereichs untergliedert sich wie folgt:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Öffentliches Recht</b>			
<i>Öffentliches Recht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Europarecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Europarecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Internationales Recht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Internationales Recht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Verwaltungsrecht</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Sozialrecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sozialrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sozialrecht III</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Sozialrecht IV</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Verfassungsgeschichte</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Zivilrecht</b>			
<i>Zivilrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Gesellschaftsrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Wirtschaftsrecht I</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Wirtschaftsrecht II</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Medienrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Familienrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Arbeitsrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Rechtsgeschichte</i>	<i>WP</i>	6	
<b>Strafrecht</b>			
<i>Strafrecht</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Vertiefung Strafrecht I</i>	<i>WP</i>	12	
<i>Vertiefung Strafrecht II</i>	<i>WP</i>	6	

(2) Allgemeine Informationen sind auf der Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/fb01/studium/studiengaenge/nebenfach/bachelor/exportmodule/> hinterlegt. Dort ist insbesondere auch das Modulhandbuch einsehbar.

(3) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## § 5 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 *Allgemeine Bestimmungen*.

### Textauszug aus den *Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge*:

#### **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

### Textauszug aus den *Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge*:

#### **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

- (4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.
- (5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

## **§ 6 Modulanmeldung**

- (1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der Webseite des Fachbereichs (siehe § 4 Abs. 2) bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung.

## **§ 7 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

- (1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen für Exportstudierende festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze für Exportstudierende, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 16 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören
1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
  2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
  3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.
- Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 *Allgemeine Bestimmungen*.

## § 9 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

### Textauszug aus den *Allgemeinen Bestimmungen*:

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 10 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 *Allgemeine Bestimmungen*.

### Textauszug aus den *Allgemeinen Bestimmungen*:

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon- Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 *Allgemeine Bestimmungen* in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.



(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## § 12 Modulliste und Modulhandbuch

- (1) Die Exportmodule sind in der Modulliste (Anlage 1) zusammengefasst. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus dieser Liste.
- (2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Fachbereichs veröffentlicht.

## § 13 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

#### **§ 21 Prüfungen**

- (1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.
- (2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.
- (3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.
- (4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.
- (5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.
- (6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.
- (7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

## § 14 Prüfungsformen

- (1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von
  - Klausuren oder

- Hausarbeiten.
- (2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von
- Einzelprüfungen oder
  - Gruppenprüfungen.
- (3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen soll bei Klausuren 90-120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 15-30 Minuten (pro Kandidatin bzw. pro Kandidat) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens 6 Wochen Bearbeitungszeit umfassen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 22 Prüfungsformen**

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
  2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
  3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).
- (3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

**§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.



(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Frist sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

## **§ 16 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Anträge zu den Absätzen (1) und (2) sind im Prüfungsbüro formlos zu stellen.

## **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten ist, aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen*. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 18 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 28 *Allgemeine Bestimmungen*.

**Textauszug aus den Bestimmungen für Bachelorstudiengänge:**

## § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalno- te	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	

8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge:**

**§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) ) un kt e	(b) Bewertung im tradi- tionellen Noten- system	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0	nicht	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den
4	5,0	ausreichend	Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimal note	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	g
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %

B = ECTS-Grad der nächsten 25 %

C = ECTS-Grad der nächsten 30 %

D = ECTS-Grad der nächsten 25 %

E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

## § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge:

#### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge:

#### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Sie gilt ab Wintersemester 2018/2019 für das Studium der Exportmodule des Fachbereichs Rechtswissenschaften.

Marburg, den 11.09.2018

gez.

Prof. Dr. Markus Roth  
Dekan des Fachbereichs  
Rechtswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

## Anlage 1: Modulliste

<b>Modulbezeichnung Englischer Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>Verpflichtungs- grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<i>Öffentliches Recht Public Law</i>	6	WP	Basismodul	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Rechtswissenschaften. Ziel der Vorlesung ist eine Einführung in die Grundlagen des Öffentlichen Rechts. Ziel der Übung ist es, den Vorlesungsstoff zu vertiefen und die Studierenden zu befähigen, anhand von öffentlich-rechtlichen Fällen Lebenssachverhalte zu beurteilen.	keine	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Zivilrecht Civil Law</i>	6	WP	Basismodul	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Rechtswissenschaften. Ziel der Vorlesung ist eine Einführung in die Grundlagen des Privaten Rechts. Ziel der Übung ist, den Vorlesungsstoff zu vertiefen und die Studierenden zu befähigen, anhand von privatrechtlichen Fällen Lebenssachverhalte zu beurteilen.	keine	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Strafrecht Criminal Law</i>	6	WP	Basismodul	Die Studierenden sind befähigt, das in der Vorlesung Grundkurs Strafrecht I und der propädeutischen Übung erworbene Fachwissen anhand von Fällen auf strafrechtliche Lebenssachverhalte anzuwenden.	keine	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Europarecht I European Law I</i>	6	WP	Basismodul	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse des europäischen Rechts für Wissenschaft und Praxis. Sie können damit insbesondere in europäischen Institutionen und mit europarechtlichen Vorschriften befassten Einrichtungen mitarbeiten und die Auswirkungen europarechtlicher Vorschriften auf die nationalen Rechtsordnungen bewerten.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Europarecht II European Law II</i>	6	WP	Vertiefungs- modul	Die Studierenden erwerben berufsqualifizierende Kenntnisse des europäischen. Wirtschaftsrechts für Wissenschaft und Praxis. Sie können damit insbesondere in europäischen Institutionen und mit europarechtlichen Vorschriften befassten Einrichtungen mitarbeiten und die Auswirkungen europarechtlicher Vorschriften auf die nationalen Rechtsordnungen bewerten.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht und des Basismoduls Europarecht I.	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung



<i>Internationales Recht I</i> <i>International Law I</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden werden umfassende Kenntnisse im Recht des Völkerrechts für Wissenschaft und Praxis vermittelt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, in internationalen Organisationen und im Auswärtigen Amt sowie bei europäischen Behörden verantwortlich tätig zu sein.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Internationales Recht II</i> <i>International Law II</i>	6	WP	Vertiefungs- modul	Die Studierenden erhalten vertiefende Kenntnisse im gewählten Rechtsgebiet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, in internationalen Organisationen und im Auswärtigen Amt sowie bei europäischen Behörden verantwortlich tätig zu sein.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Europarecht I oder Internationales Recht I	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Verwaltungsrecht</i> <i>Administrative Law</i>	12	WP	Basismodul	Die Studierenden erwerben grundsätzliche Kenntnisse und ein Verständnis des nationalen Verwaltungsrechts. Die zu wählende Vertiefungsveranstaltung ermöglicht die Anwendung abstrakter Grundsätze des Verwaltungsrechts und vermittelt die im jeweiligen Bereich notwendigen Kenntnisse für die praktische Anwendung der zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Sozialrecht I</i> <i>Social Law I</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden werden umfassende Grundlagenkenntnisse im Sozialrecht vermittelt.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Sozialrecht II</i> <i>Social Law II</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden werden umfassende Grundlagenkenntnisse im Sozialrecht vermittelt.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Sozialrecht III</i> <i>Social Law III</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden werden umfassende Grundlagenkenntnisse im Sozialrecht vermittelt.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit

						oder Mündliche Prüfung
<i>Sozialrecht IV</i> <i>Social Law IV</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden werden umfassende Grundlagenkenntnisse im Sozialrecht vermittelt.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht.	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Verfassungsgeschichte</i> <i>History of Constitution</i>	6	WP	Basismodul	Den Studierenden soll das Verständnis des modernen Öffentlichen Rechts und seiner Rechtsinstitute vermittelt werden, insbesondere die historisch-politische Bedingtheit der staatsrechtlichen Begriffsbildung in der Gegenwart.	keine	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Rechtsgeschichte</i> <i>History of Law</i>	6	WP	Basismodul	Die Studierenden erwerben ein grundlegendes Verständnis für die Rechtsentwicklung und werden in die Lage versetzt, das aktuelle Privatrecht unter Berücksichtigung seiner Vorläufer und der historischen gesellschaftlichen Umstände zu bewerten.	keine	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Familienrecht</i> <i>Family Law</i>	6	WP	Aufbaumodul	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse des Familienrechts. Sie werden damit in die Lage versetzt, Lebenssachverhalte rechtlich einzuordnen und anhand der erworbenen Kenntnisse zu bewerten.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Zivilrecht.	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Arbeitsrecht</i> <i>Labour Law</i>	6	WP	Aufbaumodul	Es sollen vertiefende Kenntnisse des Individualarbeitsrechts und des kollektiven Arbeitsrechts vermittelt werden. Es werden weiterführende Themen des Mitbestimmungsrechts und die arbeitsrechtlichen Koalitionen mit den Bezügen zum Tarifvertrag und zum Arbeitskampf dargestellt. So sollen die Teilnehmer/innen in die Lage versetzt werden, im Unternehmen diejenigen Fragestellungen zu bearbeiten, die sich im Zusammenhang mit arbeitsvertraglichen und kollektiv- sowie sozialversicherungsrechtlichen Problemen im	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Zivilrecht.	Modulprüfung:  Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung

				betrieblichen Alltag ergeben.		
<i>Gesellschaftsrecht</i> <i>Company Law</i>	6	WP	Aufbaumodul	Die Studierenden sollen Grundkenntnisse über das Gesellschaftsrecht erlangen und später vertiefen. Zudem soll ein Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten dieses Gebiets erlangt werden. Anhand der Vorlesung und von Fallbearbeitungen soll das gewählte Rechtsgebiet praxisnah beleuchtet werden.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Zivilrecht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Wirtschaftsrecht I</i> <i>Business Law I</i>	6	WP	Aufbaumodul	Die Studierenden sollen Grundkenntnisse über das Wirtschaftsrecht erlangen. Zudem soll ein Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten dieses Gebiets erlangt werden. Anhand der Vorlesung und von Fallbearbeitungen soll das gewählte Rechtsgebiet praxisnah beleuchtet werden.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Zivilrecht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Wirtschaftsrecht II</i> <i>Business Law II</i>	6	WP	Aufbaumodul	Die Studierenden sollen ihre Grundkenntnisse über das Wirtschaftsrecht vertiefen. Zudem soll ein Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten dieses Gebiets erlangt werden. Anhand der Vorlesung und von Fallbearbeitungen soll das gewählte Rechtsgebiet praxisnah beleuchtet werden.	Die Teilnahme ist nur nach vorheriger erfolgreicher Absolvierung des Basismoduls Zivilrecht und des Aufbaumoduls Wirtschaftsrecht I möglich. Eine bereits im Rahmen eines anderen Moduls (insbesondere Wirtschaftsrecht I) absolvierte Veranstaltung kann nicht gewählt werden.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Medienrecht</i> <i>Media Law</i>	6	WP	Aufbaumodul	Den Studierenden werden die Grundlagen des Medienrechts anhand einer systematischen Erörterung vor allem der höchstrichterlichen Rechtsprechung vermittelt. Sie können anhand des Erlernten die wichtigsten medienrechtlichen Vorschriften auf Lebenssachverhalte anwenden. Dies versetzt sie in die Lage, die grundlegenden rechtlichen Aspekte bei Tätigkeiten im Bereich der Medienwirtschaft oder bei Medienanstalten anzuwenden.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls Öffentliches Recht oder des Basismoduls Zivilrecht.	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Vertiefung Strafrecht I</i>	12	WP	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sind befähigt, das in der Vorlesung Grundkurs Strafrecht II und der Übung erworbene	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls	Modulprüfung:

<i>Advanced Criminal Law I</i>				<p>Fachwissen anhand von Fällen auf strafrechtliche Lebenssachverhalte anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden sollen ihre strafrechtlichen Grundkenntnisse in ausgewählten Teilgebieten des Strafrechts vertiefen und ihre Problemlösungskompetenzen erweitern. In weiteren Veranstaltungen werden Kenntnisse über das Strafprozessrecht, die empirischen Grundlagen des Strafrechts und der strafrechtlichen Reaktionen sowie das Internationale und Europäische Strafrecht vermittelt.</p>	Strafrecht.	Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung
<i>Vertiefung Strafrecht II</i>  <i>Advanced Criminal Law II</i>	6	WP	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden sollen ihre strafrechtlichen Grundkenntnisse in ausgewählten Teilgebieten des Strafrechts vertiefen und ihre Problemlösungskompetenzen erweitern. In weiteren Veranstaltungen werden Kenntnisse über das Strafprozessrecht, die empirischen Grundlagen des Strafrechts und der strafrechtlichen Reaktionen sowie das Internationale und Europäische Strafrecht vermittelt.</p>	<p>Die Teilnahme ist nur nach vorheriger erfolgreicher Absolvierung des Basismoduls Strafrecht und des Vertiefungsmoduls Vertiefung Strafrecht I möglich.</p>	<p>Modulprüfung:</p> <p>Klausur oder Hausarbeit oder Mündliche Prüfung</p>